

Vortrag an den Ministerrat

Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus, Annahme durch Österreich

Seit 1980 gibt es eine multilaterale, zwischenstaatliche Vereinbarung (Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger) der Mitgliedsstaaten der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), die die Beziehungen zwischen den Teilnehmern am Ariane-Entwicklungsprogramm, der ESA und der französischen privatrechtlichen Aktiengesellschaft Arianespace regelt. Dieser Gesellschaft ist die Produktion, Abwicklung von Starttätigkeiten und Vermarktung der von der ESA entwickelten Trägerrakete Ariane übertragen.

Österreich ist Mitglied der ESA und hat am Entwicklungsprogramm Ariane 5 teilgenommen und war somit Vertragspartei der bis Ende 2008 gültigen Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger (BGBl. Nr. 91/1994 idF BgBl. III Nr. 70/2001 idF BGBl. III Nr. 249/2002 idF BGBl. III Nr. 15/2008).

2007 folgte die Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (sogenannte „Erklärung 2007“), die eine Erweiterung der Erklärung über die Ariane-Produktions-Phase um die Träger Vega und Sojus enthält.

Österreich hat die Annahme der Erklärung 2007 am 15. Mai 2009 dem Generaldirektor der ESA notifiziert; die Erklärung ist gemäß ihrem Art. V Abs. 1 für Österreich mit 26. November 2009 in Kraft getreten und ist – wie in der Erklärung vorgesehen – bis Ende 2020 gültig.

Seit Anfang 2010 hat sich der Markt für Startsysteme weltweit erheblich verändert, insbesondere bzgl. der Kosten. Dadurch wurde die bis dahin starke europäische Position

deutlich geschwächt. Vor diesem Hintergrund hat der ESA-Ministerrat 2008 und 2012 eine Weiterentwicklung von Ariane-5 und Vega, sowie eine neue Ariane-Version: Ariane-6 beschlossen. Beim ESA-Ministerrat 2014 wurde eine neue Strategie für die Zukunft der europäischen Trägerprogramme festgelegt, um weiterhin einen unabhängigen europäischen Zugang zum Weltraum sicherzustellen. Die betroffenen Staaten haben beschlossen, die neuen Trägerraketen Ariane-6 (im Wesentlichen eine Neu-Industrialisierung von Ariane-5) und Vega-C (eine Weiterentwicklung von Vega) zu entwickeln und vor allem dem Privatsektor eine größere Rolle und Verantwortung zu übergeben (neue Governance). Weiters wurde zugesagt, diese beiden Trägerraketen in Zukunft bevorzugt einzusetzen (europäische Präferenz), um damit einen europäischen institutionellen Basis-Markt zu schaffen. Die Verantwortung für den zusätzlichen kommerziellen Markt sollte vollständig, insbesondere auch finanziell, auf den Privatsektor (Arianespace, ArianeGroup, Avio) übertragen werden. Darüber hinaus erhielt die ArianeGroup durch den Verkauf der Arianespace-Aktien der CNES an ArianeGroup, die Kontrolle über Arianespace.

Diese grundlegende Änderung der Governance sowie die Kontrolle von ArianeGroup über Arianespace machten eine Revision der Erklärung 2007 notwendig.

Die Regierungsvertreter der ESA-Mitgliedsstaaten, einschließlich der nicht am Ariane- oder Vega-Entwicklungsprogramm teilnehmenden neuen ESA-Mitgliedsstaaten führten ab März 2016 Verhandlungen zur Festlegung der gegenständigen neuen Erklärung und nahmen einvernehmlich am 4. Dezember 2017 den Wortlaut des Schlussdokuments an (sogenannte „Erklärung 2017“). Diese Erklärung soll wiederum jene aus 2007 ersetzen.

Diese neue Erklärung basiert auf der Erklärung 2007, wurde wo erforderlich bzgl. der betreffenden Träger – die bisherigen Ariane-5 und Vega-Träger werden um Ariane-6 und Vega-C ergänzt – sowie hinsichtlich der Governance leicht angepasst, und soll bis 2035 gelten. Sie übernimmt die Struktur der Erklärung 2007 und erläutert die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, der ESA und des Startdienstbetreibers Arianespace. Sie ist somit im Wesentlichen eine Verlängerung der Erklärung 2007 und bildet den Rahmen für den Einsatz der Träger für weitere 15 Jahre (bis Ende 2035).

Die Änderungen gegenüber der Erklärung 2007 verursachen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für Österreich. Die Kosten für die Beteiligung an der Entwicklung und dem Betrieb von Ariane-6 und Vega-C werden bereits im Rahmen der Zeichnung der entsprechenden Programme bei ESA-Ministerkonferenzen berücksichtigt. Die bestehende Verpflichtung, bevorzugt europäische Träger einzusetzen, sofern dies

nicht unzumutbar ist, wird präzisiert und bestätigt (Art. 8 und 9). Weiters berücksichtigt die Erklärung 2017, dass Arianespace für die Trägerraketen Ariane-6 und Vega-C von der ArianeGroup beherrscht wird.

Die Struktur der Erklärung 2017 ist identisch zu jener aus 2007, die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu der Erklärung 2007 sind nachfolgend in Klammern angeführt:

Teil I der Erklärung umfasst den Zweck und die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten wie z.B.:

die Festlegung des Einsatzes der Träger Ariane-5, Vega und Sojus, (zusätzlich jetzt Ariane-6 und Vega-C), vom Raumfahrtzentrum Guayana (Centre Spatial Guyanais, CSG) aus; die Garantie eines eigenständigen garantierten Zugangs Europas zum Weltraum; den Einsatz der Träger zu ausschließlich friedlichen Zwecken; den Einsatz von Ariane-5, Vega und Sojus durch Arianespace, (der Einsatz von Ariane-6 geht an Arianespace und den Hauptauftragnehmer (ArianeGroup), der Einsatz von Vega-C geht an Arianespace und den Hauptauftragnehmer (Avio), die Hauptauftragnehmer tragen die Risiken des jeweiligen kommerziellen Einsatzes); die bevorzugte Nutzung dieser Träger (der gemeinsame Rahmen für die Beschaffung von Starts und seine Förderung für europäische institutionelle Akteure werden deutlicher betont); die Verkäufe an Nicht-ESA-Mitgliedsstaaten; die Übergabe von Vorleistungen an Arianespace; die Unterstützung von Arianespace; die Konsultationsmechanismen zwischen Teilnehmerstaaten.

Teil II der Erklärung umfasst die von den Teilnehmerstaaten an die ESA übertragenen Tätigkeiten wie z.B.:

die Überwachung der Einhaltung dieser Erklärung; die Erstellung eines Vertrages zwischen der ESA und Arianespace (und den Hauptauftragnehmern ArianeGroup und Avio), der die Verpflichtungen von Arianespace (und den Hauptauftragnehmern) definiert; die Berichterstattung von der ESA an den ESA-Rat, von Arianespace (und den Hauptauftragnehmern); die Bearbeitung dieser Themen im ESA-Rat; die Unterstützung von Arianespace durch die ESA; (diese Erklärung soll der ESA keinen Verpflichtungen auferlegen, falls z.B. Arianespace Verluste erleiden sollte).

Teil III der Erklärung umfasst die Verpflichtungen von Ariespace (und den Hauptauftragnehmern ArianeGroup und Avio), die diese von der ESA übernimmt wie z.B.:

die Erstellung eines Vertrages zwischen der ESA und Ariespace, der die Verpflichtungen von Ariespace (und den Hauptauftragnehmern) definiert; den Einsatz der Träger zu ausschließlich friedlichen Zwecken; den Einsatz von Ariane und Vega als Hauptaufgabe und den Einsatz von Sojus als Unterstützung; eine Mindeststartrate zu gewährleisten, zur Erhaltung der europäischen Industriekapazitäten; einen Geschäftsplan für Ariane-5 und Vega zu definieren; einen Geschäftsplan für Ariane-6 und Vega-C zu definieren, bei anhaltender Uneinigkeit zwischen Ariespace und den Hauptauftragnehmern (gemeint ist Avio für Vega-C), soll die ESA vermitteln; die Einhaltung der derzeitigen Verteilung der Industriearbeiten; den Wechsel eines Lieferanten, die Rückzahlung von Schadenersatz an Frankreich und die ESA; die Instandhaltung von Anlagen; die Versicherungen; die Wartung der Produktionsanlagen zu gewährleisten (für Ariane-6 und Vega-C eventuell durch die Hauptauftragnehmer); die Finanzierung des CSG; die Prüfrechte für die ESA; den europäischen Charakter der Träger; die Bevorzugung von ESA- Mitgliedsstaaten bei Starts; die Übergabe von Information und Anlagen seitens der ESA; die Konsultationsmechanismen zwischen der ESA und Ariespace.

Teil IV der Erklärung umfasst die Haftung für die durch einen Start verursachten Schäden wie z.B.:

die Haftung von Frankreich bei Ariane und Sojus-Starts; die Haftung von Frankreich (zu 1/3) und der ESA (zu 2/3) bei Vega-Starts; die Ausnahme-Regelungen falls die ESA, die Mitgliedsstaaten oder Frankreich die Verursacher des Schadens sind.

Teil V der Erklärung umfasst das Inkrafttreten, die Dauer, die Revisionen und die Gültigkeit wie z.B.:

(das Inkrafttreten der Erklärung 2017 ab Ratifizierung durch zwei Drittel der Vertragsparteien der Erklärung 2007, die diesen Text vereinbart haben; für Vertragsparteien, die der neuen Erklärung 2017 nicht beitreten gilt weiter die Erklärung 2007; für die Vertragsparteien, die der neuen Erklärung 2017 beitreten löst diese die ursprüngliche aus 2007 ab; die Beitritts-Modalitäten anderer ESA-Mitgliedsstaaten; die

Beitritts-Modalitäten neuer ESA-Mitgliedsstaaten; die Gültigkeitsdauer: nach Ratifizierung bis Ende 2035); die Erneuerungs- und Änderungsmechanismen.

Teil VI der Erklärung umfasst die Beilegung von Streitigkeiten:

Diese sollen durch Vermittlung des ESA-Rates oder gemäß dem ESA-Übereinkommen beigelegt werden.

In sinngemäßer Anwendung des Absatzes V.1 ist die Annahme der gegenständigen Erklärung dem Generaldirektor der ESA schriftlich zu notifizieren. Nach dem Inkrafttreten ist der Beitritt für weitere ESA-Mitgliedstaaten weiterhin offen.

Österreich ist wie bei der derzeitigen Erklärung 2007 nicht finanziell betroffen. Die Kosten werden – wie gehabt - im Rahmen der Zeichnung der entsprechenden Programme bei ESA-Ministerkonferenzen berücksichtigt. Die neue Träger-Governance für Ariane-6 und Vega-C entlastet Österreich, da kommerzielle Risiken von Arianespace und den Hauptauftragnehmern ArianeGroup und Avio getragen werden sollen.

Diese Erklärung enthält keine spezifisch definierten finanziellen Verpflichtungen der Staaten, außer Haftungen bei Startschäden. Österreich nimmt zurzeit an Ariane-5, Ariane-6, Vega-C und Vega-E (hier nicht abgedeckt) teil. Folgende Regelungen sind vorgesehen

- Bei Ariane-5 und -6 wird die Haftung bei Start-Schäden, wie bisher, von Frankreich übernommen.
- Bei Vega und Vega-C, haften bei Start-Schäden zu zwei Drittel die Staaten, die an den jeweiligen Trägern teilnehmen (betrifft Vega C bei Österreich)) und ein Drittel übernimmt Frankreich.
- Bei Sojus haftet, wie bisher, lediglich Frankreich.

Neben den österreichischen Beiträgen zum ESA-Pflichtprogramm betreffend das Raumfahrtzentrum Guayana (CSG), und den Ariane-5, Ariane-6 und Vega-C-Unterstützungsprogrammen, verursacht diese Erklärung somit keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Das österreichische Interesse an der Annahme der Erklärung besteht darin, bei der weltweiten Vermarktung der Trägerraketen Ariane-5 und -6, Vega und Vega-C sowie Sojus weiter mitzuwirken, und vor allem Aufträge an österreichische Zulieferfirmen für Ariane-5, Ariane-6 und Vega-C zu lukrieren. Österreich genießt als Teilnehmer an der Erklärung

neben dem Bekenntnis zur europäischen Solidarität auf dem Raumfahrtsektor, gleiche individuelle und kollektive Rechte (z.B. Kontrollrechte über Arianespace und Schutz vor dem Austausch österreichischer Zulieferfirmen) wie alle übrigen Vertragsparteien.

Die gegenständliche Erklärung ist ein gesetzesändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag und muss daher nach demselben Verfahren genehmigt werden, wie der seinerzeitige Beitritt zum derzeit gültigen Vertrag aus 2007.

Vor Abgabe der in Aussicht genommenen Erklärung bedarf es somit einer Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Erklärung enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass ein Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden.

Der Text der Erklärung (Beilage 1) in seiner deutschen Fassung, der gleichermaßen verbindlich ist wie die englische und französische Version sowie die Erläuterungen zur Erklärung (Beilage 2) sind angeschlossen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Annahme der Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (Fassung 2017) und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Annahme unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten zu ermächtigen, die Annahme der Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der

Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus durch die Republik Österreich zu notifizieren.

23. Juli 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin